KKF
OCA

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile

Asyl News

Nr. 4, Dezember 2016

KKF
Neue Horizonte-Kurse
Seite 3

Fokus: Gesundheit
Integration für alle?
Seite 5-11

Fachinformationen: Schweizer Asylwesen
Das Ende der vorläufigen Aufnahme?
Seite 15

Fokusthema
Gesundheit

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser

«Ich setze einen Fuss vor den anderen. So wie Mutter es mich lehrte. Ich setze ein Wort hinter das andere, so wie Vater es mich lehrte. Du setzt einen Zaun vor den anderen, so wie Angst es dich lehrte. Du sprichst von aussen und innen. Meine Füsse sind drinnen. Meine Worte sind drinnen. Doch du sagst, ich sei es nicht.»

Diese Worte von Amina Abdulkadir bildeten den Abschluss des diesjährigen KKF-Freiwilligenanlasses «Gemeinsam sind wir stark». Sie zeigen das wahre Gesicht Europas und der Schweiz, wenn es um den Umgang mit Menschen auf der Flucht geht. Auch wenn von Solidarität und Willkommenskultur gesprochen wird, zeigen die aktuellen Entwicklungen der europäischen und schweizerischen Migrationspolitik vor allem eines: Es wird mit aller Macht versucht, die Aussengrenzen dicht zu machen und die Verantwortung an Dritt- oder gar Herkunftsstaaten abzugeben. So unterzeichnete die Europäische Union im Oktober einen Deal mit Afghanistan – ein Land am Rande des Bürgerkriegs. 80'000 afghanische Staatsangehörige sollen zurückgeschoben werden können. Auch die Schweiz unterschrieb ein Migrationsabkommen mit Sri Lanka, das letztlich Rückschiebungen in ein stark militarisiertes Land erleichtert, welches Menschenrechte nur bedingt gewährt.

Diese und weitere Entwicklungen machen einen zentralen Widerspruch des aktuellen Asylsystems deutlich: An der Genfer Flüchtlingskonvention, die besagt, dass Menschen, die aufgrund von flüchtlingsrelevanten Motiven an Leib und Leben bedroht sind, ein Anrecht auf Schutz haben, ist nicht zu rütteln. Aber der Zugang zu diesem Schutz wird durch Grenzziehungen immer weiter eingeschränkt und auf diese Weise dieses Recht ausgehebelt.

Gut zu wissen, dass Flüchtlinge kreativ sind und sich immer neue Wege suchen werden, um ihr Leben zu retten. Traurig zu wissen, dass sie dabei ihr Leben riskieren müssen und dann hier in einem System der Verantwortungsherumschiebereien landen, in dem ihre Menschenwürde wenn überhaupt, dann nur ein Randthema ist. Tröstend zu wissen, dass in der Betreuung von Geflüchteten so viele Menschen arbeiten, die bestrebt sind, diese Menschen und ihre Bedürfnisse in den Fokus ihrer Arbeit zu rücken. Und ermutigend zu wissen, dass darüber hinaus ganz viele Freiwillige sich immer wieder dort engagieren, wo durch Grenzziehungen menschenrechtliche Lücken entstehen.

Daphna Paz, Bildung und Sensibilisierung KKF

Übersicht

Neues aus der KKF 3

Fokus: Gesundheit
Integration für alle? 5

Teilhabe statt Ausgrenzung 6

Wenn das Trauma die Spätschicht verunmöglicht 7

Ist die IV für alle da? 11

Fachinformationen 12

Bildung

Intensivsprachkurse an Berufsfachschulen 12

Arbeit

Neues Beschäftigungsprogramm in Thun 12

Asylwesen Bern

Neue Strategien für den Asylbereich 13

Kirchenasyl - Entscheidungshilfe 14

Asylwesen Schweiz

Das Ende der vorläufigen Aufnahme? 15

Humanitäre Visa - hürdenreicher Zugang 16

Nationale Gesetzgebung

Ausländer- und Integrationsgesetz 17

Verschärfter Zugang zum roten Pass 18

Migrationspartnerschaften

Sri Lanka - Abkommen trotz Unsicherheit 18

Zurück nach Afghanistan 19

Rechtsprechung

Dublin III: Zuständigkeitsermittlung anfechtbar 20

International

Rückkehr der UNO in die Migrationspolitik? 21

Kurzinfos 22

Impressum

Redaktion Silvana Menzli **Gestaltung** Source Associates AG
Druck Basisdruck **Kontakt** KKF-OCA, Effingerstr. 55, 3008 Bern

Neues aus der KKF

Frohe Weihnachten

Wir schenken Licht

Ein Jahr geht zu Ende, in dem allein im Kanton Bern hunderte Personen echtes Engagement für Geflüchtete gezeigt haben. Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder in ihrer Freizeit haben sie Unterkünfte organisiert, Kleider gesammelt, Papierkram erledigt, Behörden aufgesucht, Sprachkurse gegeben, Trost gespendet, Freundschaften geschlossen und noch so vieles mehr. Die KKF schätzt diesen Einsatz für Schutzsuchende sehr und wird auch in Zukunft alles daran setzen, die engagierten Akteure mit Tat und Rat zur Seite zu stehen.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Personal

Auf Wiedersehen, Rainer

Rainer Eggenberger nahm am 1. Januar 2016 seine Tätigkeit als Verantwortlicher des Fachbereichs Support Sozialarbeit und Grundlagenarbeit bei der KKF auf. Im vergangenen Jahr waren aktuelle Fachexpertise und Hintergrundinformationen über Asylsozialhilfe und Flüchtlingsschutz sowie Informationen für Freiwillige angesichts der globalen Fluchtmigration besonders gefragt. Wir danken dir, Rainer, für dein Engagement und wünschen dir für deine berufliche und private Zukunft alles Gute!

Weiterhin viel Erfolg, Raphael

Jeder Abschied ist gleichzeitig auch ein Neuanfang. Und so wird Raphael Strauss, bislang Fachmitarbeiter der Abklärungsstelle Integration der KKF, die Nachfolge von Rainer Eggenberger antreten. Mit diesem internen Wechsel eröffnen sich für Raphael neue, spannende Herausforderungen, und für die KKF bleiben Erfahrung und Wissen von Raphael Strauss erhalten. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit dir, Raphael!

Herzlich Willkommen, Cornelia

Am 1. Februar 2017 dürfen wir Frau Cornelia Stuber Kuster in unserem Team willkommen heissen. Seit 2014 ist sie beim Sozialdienst des Kantons Aargau tätig und massgeblich am Aufbau des Pilotprojekts Case Management Integration für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge beteiligt. Als Fachmitarbeiterin der Abklärungsstelle Integration der KKF wird Frau Stuber auf ihre breite Erfahrung in der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration vertrauen können. Wir gratulieren dir, Cornelia, zu deiner neuen Stelle und freuen uns, dich bei uns zu haben!

Integration

Weiterführung F-Pool

Der Pool für individuelle Integrationsmassnahmen für vorläufig aufgenommene Personen für das Jahr 2016 wurde aufgrund der grossen Nachfrage bereits Ende Oktober ausgeschöpft. Für das Jahr 2017 ist es hingegen wieder möglich, Gesuche zur Kostenübernahme einzureichen. Die KKF wird bis zum 30. Juni 2017 entsprechende Gesuche entgegen nehmen und bearbeiten. Per 1. Juli 2017 werden die Asylsozialhilfestellen im Rahmen des durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) erteilten Integrationsauftrages individuelle Integrationsmassnahmen direkt finanzieren können.

Zuständig für F-Pool-Gesuche ab 1.1.2017: Hansjörg Rüegsegger hansjoerg.rueegsegger@kkf-oca.ch, Tel. 031 385 18 11

Bildung

Fundamente 2017

Am 5. und 6. Mai findet die fünfte Ausgabe des Fundamente-Grundlagenkurses für freiwillig Engagierte im Asylbereich des Kantons Bern statt. Der Kursaufbau wurde nochmals überarbeitet und besser auf die Bedürfnisse von Freiwilligen abgestimmt. Neu wird ein Modul zu abgewiesenen Asylsuchenden in den Kurs aufgenommen, weil viele Freiwillige mit Menschen zu tun haben, welche mit einem negativen Asylentscheid konfrontiert werden. Der Kurs beinhaltet viele Basisinformationen und eine Plattform für Fragen, Austausch und Vernetzung.

Neue Horizonte-Kurse

Das Weiterbildungs-Programm für das nächste Halbjahr steht fest und Anmeldungen werden ab sofort entgegen genommen. Es enthält erstmals einen Basiskurs für neue Mitarbeitende der Asylsozialhilfestellen, Flüchtlingsdienste und weiterer Stellen des Kantons, welche sich in der Betreuung von Geflüchteten engagieren. Im zweitägigen Kurs vermitteln Fachpersonen der KKF aus den jeweiligen Kompetenzbereichen Grundlagen über das Asylgesetz, die Sozialhilfe im Asylbereich, Arbeits- und Bildungsmassnahmen, sowie die freiwillige Rückkehr. Im letzten Kursteil

wird ein externer Coach mit den Teilnehmenden Beratungssituationen aus dem Berufsalltag üben und sich mit ihnen über Nähe und Distanz austauschen. Der Kurs wird auf Deutsch durchgeführt, je nach Nachfrage können wir die Kursunterlagen aber auf Französisch zur Verfügung stellen und weitere Optionen in Betracht ziehen.

Horizonte 17/1
Schlüsselstaat Türkei
Politische Entwicklungen, Asylpraxis, Asylsuchende aus der Türkei
Donnerstag, 23. Februar 2017
13.30-17.00 Uhr

Horizonte 17/2
Basiskurs für neue Mitarbeitende des Asylbereichs
Grundlagen für Beratende und Betreuende
Montage, 6. und 13. März 2017
9.00-17.00 Uhr

Horizonte 17/3
Die unfreiwillige Ausreise
Besichtigung einer Administrativhaft und Input zwangsweise Rückführungen
Dienstag, 2. Mai 2017
9.30-16.30 Uhr

Horizonte 17/4
Zeit- und Ressourcenmanagement
Für Beratende und Betreuende im Asylbereich
Freitag, 2. Juni 2017
13.15-17.30 Uhr

Rückkehrberatung

Filmprojekt

Der Filmemacher Stephan Hermann hat in Zusammenarbeit mit dem SEM, der Internationalen Organisation für Migration und den kantonalen Rückkehrberatungsstellen des Kantons Bern und Aargau den Film «Zurück in die Zukunft» realisiert. Seit den Anfängen der schweizerischen Rückkehrhilfe vor fast 20 Jahren werden auch visuelle Mittel eingesetzt, um die Rückkehr von Asylsuchenden in Ihre Herkunftsstaaten zu thematisieren – so auch mit diesem Film. Stephan Hermann ist ein professioneller Filmemacher. Gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe hat er das Drehbuch konzipiert. Dieses sah vor, dass nicht nur Zahlen, sondern vor allem einzelne Menschen und Gesichter im Vordergrund stehen.

www.sem.admin.ch > Rückkehr > Rückkehrhilfe

Rückblick

Speed Dating - Vernetzung geglückt

Zum Abschluss des Schwerpunktthemas «Gesundheit» führte die KKF im Zentrum Bürenpark einen Vernetzungsanlass für Betreuende im Asylbereich und Institutionen des Gesundheitsbereiches durch. Über 20 Institutionen stellten den rund 50 Teilnehmenden in anregenden Kurzgesprächen ihre Angebote vor. Alle fünf Minuten wurden die Diskussionen durch das Klingeln der Glocke übertönt und es hiess, sich ein neues Gegenüber zu suchen. Der Anlass trug dazu bei, weitere Brücken zwischen dem Asyl- und Gesundheitsbereich zu schlagen und stiess auf überaus positives Echo. Ziel der KKF ist es, «Gesundheit für alle» Realität werden zu lassen und durch optimale Nutzung der bestehenden Angebote auch Migrantinnen und Migranten effektiven Zugang zu der benötigten Unterstützung zu gewährleisten.

Erfolgreicher Freiwilligenanlass

Bereits zum sechsten Mal fand anfangs November der Freiwilligenanlass «Gemeinsam sind wir stark» für Freiwillige im Asyl- und Sans-Papiers-Bereich statt. Knapp vierzig Personen nahmen an dem Anlass zum Thema «Dublin – die Grenzen des Systems und die Situation in Italien» teil. Die meisten Freiwilligen im Asylbereich werden im Laufe ihres Engagements mit der komplexen Thematik der Dublin-Verordnung konfrontiert. Umso wichtiger also, darüber Bescheid zu wissen. Informativ und intensiv waren die drei Referate, welche die Grundlagen des Systems erläuterten, einen Ausblick auf die Dublin-IV Verordnung gaben und einen Blick über die südliche Grenze nach Italien warfen. Eingerahmt wurde der Anlass von der Wortklangkünstlerin Amina Abdulkadir, die uns mit ihren berührenden Texten beeindruckte und die Grenzen Europa einer poetisch-kritischen Analyse unterzog. Beim gemeinsamen Apéro und Mittagessen blieb Zeit, sich mit anderen Freiwilligen zu unterhalten und zu vernetzen – denn gemeinsam sind wir stärker!

Weitere Informationen sowie alle Publikationen finden Sie auf www.kkf-oca.ch.

Fokus: Gesundheit

Integration für alle?

Geflüchtete sollen in der Schweiz Fuss fassen können. Sie sollen die Sprache lernen, sich zurechtfinden und natürlich: arbeiten. Dies sind aber allesamt Vorstellungen, die kaum ohne konkrete Massnahmen zu realisieren sind – vor allem nicht, wenn die Betroffenen krank sind, an einer Behinderung leiden oder traumatisiert sind. In diesen Fällen wird umso deutlicher, was sonst auch gilt: «Integration» ist keine Einbahnstrasse.

Integration scheint zum entscheidenden Ausdruck avanciert zu sein. Integration wird gefordert und gefördert, und soll sogar zum Gesetz werden (vgl. «Das Ausländergesetz will auch Integrationsgesetz sein»). Für die einen ist Integration das Heilmittel gegen alle Übel des «Kulturschocks», für andere ist sie die Tür zum Leben à la Suisse und für Weitere ist Integration nur eine leere Versprechung. Denn oft wird von Integration gesprochen und arbeiten gemeint. Eine schwere Bürde - besonders für Geflüchtete, die psychische oder physische Leiden mit sich tragen. Allzu oft wird deutlich: Nur wenn Integration auch Teilhabe und Partizipation miteinschliesst und ein unabhängiges, selbstbestimmtes Leben verspricht, erhält sie eine vertretbare Bedeutung.

Gerade wenn es um die Integration von Geflüchteten im Erwerbsleben geht, gleicht die Erfüllung dieser Implikation aber einer Gratwanderung. Tatsächlich bedeutet eine erfolgreiche Integration von Betroffenen in den Arbeitsmarkt einen wichtigen Schritt in die (finanzielle) Unabhängigkeit. Bei mangelnder Berücksichtigung der individuellen Situation kann der Erfolg aber von kurzer Dauer sein. Vor allem bei Personen mit psychischen oder körperlichen Behinderungen spielt Mitbestimmung eine grosse Rolle. Das Beispiel von Frau Brinda (Interview ab S. 8) zeigt, dass gesundheitliche Einschränkungen im Arbeitsleben überwunden werden können – wenn Verständnis und Unterstützung geboten werden. Der leistungsorientierte, erste Arbeitsmarkt bietet aber wenig Raum für Schwächen oder gesundheitliche Probleme. Auch gesunde Geflüchtete stossen bei der Arbeitssuche auf erhebliche Hürden. Glücklicherweise lassen sich vereinzelt Institutionen und Arbeitgebende finden, die sich dieser Problematik bewusst sind und spezielle Programme anbieten (vgl S. 6).

Es ist nichtsdestotrotz eine traurige Tatsache, dass die Integration in den Arbeitsmarkt nicht für alle möglich ist. Weil sie nachhaltig traumatisiert sind, weil sie schwerwiegende körperliche Behinderungen aufweisen oder weil sie an schweren Krankheiten leiden. Hier muss das Schweizer Sozialsystem eingreifen. Aber auch hier ist der Zugang für Geflüchtete nicht immer auf einfachem und schnellem Weg möglich. Umso wichtiger ist es für betreuende Personen, die Spielregeln der Invalidenversicherung zu kennen (vgl. S. 11). Denn erst recht wenn die Integration in das Erwerbsleben nicht möglich ist, muss die Teilhabe am sozialen Leben und am normalen Alltag gesichert sein.

Teilhabe statt Ausgrenzung

Trotz einer Vielzahl an Integrationsangeboten für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge bestehen für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen nach wie vor sehr grosse Hürden. Es existieren nur wenig spezialisierte Angebote und der Zugang zu den Regelstrukturen über die Invalidenversicherung bleibt in den meisten Fällen aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen verwehrt.

Die Arbeitsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ist in den letzten Jahren sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene stark in den Fokus der Integrationsbestrebungen gerückt. Entsprechend gross ist auch die Fluktuation innerhalb der bestehenden Arbeitsintegrationsangebote: Die Programme werden angepasst, erweitert, verworfen oder gänzlich neue Pilotprojekte entwickelt. Erfreulich an dieser Entwicklung ist, dass verschiedene Konzepte ausprobiert werden und sich ergänzen können, während die Diversität der Angebotspalette im Allgemeinen zunimmt. So versucht beispielsweise Caritas Perspektive mit dem Ansatz des Supported Employment alternative Zugänge in die Arbeitswelt zu schaffen, während neue Angebote der Technischen Fachschule Bern oder des CIP Tramelan den Einstieg in Arbeitsfelder ausserhalb der klassischen Bereiche wie Pflege, Reinigung oder Gastgewerbe ermöglichen.

Kein Zugang zur IV

Trotzdem bestehen nach wie vor Lücken in der Angebotspalette, insbesondere für Personen, welche aufgrund gesundheitlicher Probleme erschwerte Voraussetzungen für einen regulären Eintritt in den Arbeitsmarkt mit sich bringen. Dies betrifft sowohl Personen mit körperlichen Einschränkungen wie auch Betroffene mit psychischen Erkrankungen oder kognitiven Schwächen. Oft handelt es sich um Einschränkungen, welche bei Schweizerinnen und Schweizern einen Leistungsanspruch bei der Invalidenversicherung (IV) begründen würden. Ist der Zugang zur IV möglich, so existiert ein breit gefächertes Angebot an Beschäftigungs- und Eingliederungsplätzen im sogenannt «zweiten Arbeitsmarkt», welches durch eine Vielzahl von Stiftungen und Genossenschaften zur Verfügung gestellt wird.

> **Die betreuten Werkstätten Bern bieten geschützte Arbeitsplätze für Personen mit psychischen Schwierigkeiten an.**

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen erfüllen jedoch in den meisten Fällen die rigiden Zugangskriterien der IV nicht, beispielsweise weil es sich um bereits im Heimatland erworbene Einschränkungen handelt, oder weil die Beitragspflicht oder die Mindestaufenthaltsdauer nicht erfüllt sind. Doch ohne finanzielle Unterstützung durch die IV oder andere Kostenträger können die entsprechenden Programme kaum genutzt werden: Die Kosten dieser Beschäftigungs- und Wiedereingliederungsplätze belaufen sich oft auf einige Tausend Franken pro Monat.

Betreute Werkstätte Bern

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF finanziert eine Vielzahl an spezifischen Integrationsangeboten für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge. Obwohl der Zugang in den meisten Programmen auch für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen möglich ist, sind lediglich die betreuten Werkstätten Bern (BeWeBe) der UPD speziell auf diese Personengruppe ausgerichtet. Sie bieten geschützte Arbeitsplätze für Personen mit psychischen Schwierigkeiten. Ziele sind nebst Tagesstruktur, Rehabilitation und Stabilisierung des Gesundheitszustandes auch das Training der Grundarbeitsfertigkeiten, die Abklärung der Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie auf längere Sicht eine (Re-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Die Einsatzplätze sind auf die verschiedenen Werkstätten verteilt. Damit vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in das Programm angemeldet werden können, muss im Mindesten ein Arztbericht vorliegen. Die definitive Aufnahme erfolgt nach einer persönlichen Besichtigung der Werkstätten mit den zuständigen Fachpersonen. Anschliessend können Einsätze von unterschiedlicher Dauer und Intensität realisiert werden. Die Teilnahme ist kostenlos.

Beschäftigung und Arbeitstraining

Wenn sich in den regulären Angeboten keine passende Tätigkeit finden lässt, ist oft Kreativität gefragt. In vielen Fällen ist die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen auch mit gesundheitlichen Einschränkungen möglich. Einige der Programme wie das Betriebscenter des KI Bern oder das Landschaftswerk Biel-Seeland verfügen über direkt finanzierte Plätze für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge, bei anderen Anbietern wie beispielsweise dem Gleis2 Sozialwerk in Worb kann eine Kostenübernahme über den F-Pool (VA) oder mit den zuständigen Sozialarbeitenden (FL) geklärt werden.

Viele der strategischen Partner im Bereich Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS) verfügen ebenfalls über ein Angebot für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, wobei hier die Kosten oft die Möglichkeiten der Asylsozialhilfe überschreiten. Es empfiehlt sich aber, sofern ein passendes Angebot vorhanden wäre, mit den Anbie-

tern Kontakt aufzunehmen, um im Einzelfall die spezifischen Bedingungen zu klären.

Zusätzlich bieten diverse Organisationen aus dem privatwirtschaftlichen und/oder karitativen Bereich Programme zur Arbeitsintegration an. So besteht beispielsweise bei travailPLUS von der Heilsarmee die Möglichkeit für Potentialabklärungen und die Suche nach Strukturen- oder Nischenplätzen.

Ausbildung mit Einschränkungen

Besonders schwierig gestaltet sich die Situation für Jugendliche und junge Erwachsene, welche aus gesundheitlichen Gründen (bspw. kognitive Intelligenzminderung) den Leistungsanforderungen im schweizerischen Schulsystem und den Brückenangeboten nicht gerecht werden können. Im Rahmen der kantonalen Brückenangebote bestehen keine Alternativen mit Perspektive zur beruflichen Integration, wenn eine Vorlehre

> **In vielen Fällen ist die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen auch mit gesundheitlichen Einschränkungen möglich.**

oder ein berufsvorbereitendes Schuljahr aufgrund ungenügender Leistungen nicht in Frage kommen. Wurde ein Schüler oder eine Schülerin jedoch bereits integrativ geschult, kann bis zum 20. Altersjahr eine Verlängerung der anderweitigen Schulung oder Förderung nach Art. 18 Volksschulgesetz (VSG) beantragt werden. Dies ermöglicht beispielsweise den Besuch eines Berufsreifungsjahres. Im Berufsreifungsjahr werden Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderung, leichter geistiger Behinderung oder sozialer Indikation durch sonderpädagogisch ausgebildete Lehrkräfte individuell gefördert und auf einen Einstieg in das Berufsleben vorbereitet. Das Berufsreifungsjahr wird in der Regel als Internatslösung angeboten und kann im Kanton Bern in der Stiftung Lerchenbühl in Burgdorf oder im sunneschyn STEFFISBURG absolviert werden.

Als Ausbildungsmodell für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen wurde vor einigen Jahren das Konzept der Praktischen Ausbildung nach INSOS (PrA) geschaffen. Diese Ausbildung ist von den schulischen Anforderungen her unter einer zweijährigen Lehre mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) einzuordnen und wird nur von spezifischen Institutionen angeboten. Sie muss dementsprechend in der Regel durch die IV finanziert werden, da monatliche Kosten von einigen Tausend Franken entstehen. So lange die Zulassungsvoraussetzungen zur IV nicht gelockert oder anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden, bleibt somit der Zugang zu einer Ausbildung für vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende mit entsprechenden Einschränkungen faktisch verschlossen.

Integrationsangebote: www.integrationsangebote-be.ch

Betreute Werkstätten Bern: www.bewebe.ch

Aufklärung und Sensibilisierung
Zum Beispiel das HIV-Quiz der Alds Hilfe Bern

Nebst Integrationsangeboten für Personen mit Einschränkungen, muss auch die Aufklärung und Sensibilisierung im Bereich Gesundheit gefördert werden. Eine Institution, die diese Ziele im Bereich sexuelle Gesundheit verfolgt, ist die Aids Hilfe Bern. Sie bietet seit 30 Jahren Rat bei Fragen zu Sexualität, HIV und weiteren sexuell übertragbaren Infektionen (STI). Neu hat die Fachstelle ein HIV-Quiz auf ihrer Webseite aufgeschaltet. Das Quiz steht in vier Sprachen zur Verfügung und kann kostenlos und selbstständig ausgedruckt werden. Es bringt tabuisierte Themen wie HIV und Sexualität ins Gespräch und eignet sich beispielsweise für die Aufklärung in Asylunterkünften. Dort kann es zu Selbstlernzwecken empfohlen werden oder einer Fachperson als Grundlage für Kleingruppenarbeiten dienen.

Aids-Quiz: www.ahbe.ch > Gut zu wissen > Infomaterial

Wenn das Trauma die Spätschicht verunmöglicht

Viele Geflüchtete haben in ihrem Heimatland oder auf der Flucht traumatische Erfahrungen gemacht. Dies stellt erhöhte Anforderungen an die Begleitung dieser Menschen. Oft haben sie mehr Schwierigkeiten, eine neue Sprache zu lernen, eine Ausbildung zu machen oder einer Arbeit nachzugehen. Frau Brinda* ist eine von vielen Betroffenen. In einem Gespräch mit der KKF erzählt sie von ihrer Traumatisierung und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Arbeitsintegration in der Schweiz. Ihre Geschichte zeigt beispielhaft, wie wichtig ein erhöhtes Mass an Information, Sicherheit und Selbstbestimmung für Geflüchtete mit Traumafolgeerkrankungen ist.

Wie sah Ihr Leben aus, bevor Sie Afghanistan verlassen mussten?
Ich ging während 12 Jahren zur Schule und studierte danach Medizin. Das war einerseits der Wunsch meiner Familie und andererseits mein eigener. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums arbeitete ich während zwei Jahren als Assistenzärztin. Bereits während dieser Zeit war die politische Lage sehr angespannt und die Situation für die Frauen äusserst schwierig. Seit dem sowjetischen Abzug ist ein innerafghanischer Bürgerkrieg im Gang, in dem die Talibanbewegung zunehmend die Kontrolle über den grössten Teil des Landes übernommen hat. Mein Mann war speziell gefährdet, weil er in Russland studiert hatte. Dadurch war er den fundamentalen Taliban ein Dorn im Auge.

Wie sah Ihr Leben anfangs in der Schweiz aus?
Im Vergleich zur aktuellen Situation verlief unsere Flucht glücklicherweise relativ gut. In der Schweiz durchliefen wir mehrere Stationen und waren insgesamt in drei verschiedenen Asylheimen. Danach erhielten wir eine Wohnung. Die Zeit im Durchganszentrum erlebte ich als positiv. Ich fand dort Freunde, konnte mich in Englisch verständigen und das Betreuungsteam unterstützte uns ebenfalls. Die grösste Schwierigkeit bestand darin, dass wir keinen Deutschkurs besuchen durften. Wir warteten drei Jahre auf den Asylentscheid. Während dieser Zeit hatten wir kein Anrecht auf Integrationsmassnahmen, das schockierte mich. Hinzu kam, dass nach unserer Flucht aus Afghanistan der Kontakt zu meiner Familie abbrach. Die Lage war damals sehr schwierig und unübersichtlich. Ich wusste nicht, wo sie sich aufhielten, ob es ihnen gut ging, ob sie noch lebten. Das war eine immense Belastung. Die Untätigkeit gepaart mit dieser Ungewissheit setzte mir damals sehr zu. Ich sass zu Hause und dachte über den Verbleib meiner Familienmitglieder nach. Je länger ich nichts von ihnen hörte, desto schlimmer wurden die Horrorszenarien in meinem Kopf.
Die Gemeinde ermöglichte mir dann dennoch den Besuch eines Deutschkurses. Einmal pro Woche konnte ich einen stündigen Kurs besuchen. Doch es stellte sich heraus, dass die anderen Kursteilnehmenden sehr unterschiedliche Bildungshintergründe mitbrachten. Das Niveau war sehr tief und ich konnte nur wenig profitieren. Mein Mann kaufte ein deutsch-russisches Wörterbuch, weil er ja gut Russisch sprach und so versuchten wir uns die Sprache selber beizubringen. Später konnte ich einen Bürofachkurs besuchen, das war eine wertvolle Erfahrung. Doch unterdessen litt ich unter einer schweren Depression. Die ersten Jahre waren geprägt von Perspektivlosigkeit und Unsicherheit. Ich wusste nicht, ob wir bleiben können oder die Schweiz wieder verlassen müssen. Das war damals sehr schwierig für mich.

«Die Auswirkungen meiner Ängste auf die berufliche Integration waren einschneidend.»

Im Vorfeld haben Sie mir erzählt, dass Sie unter den Folgen eines schweren Traumas leiden. Wie wirkten sich die Ängste auf Ihr Leben und die berufliche Integration im Speziellen aus?
Mein Trauma hat seinen Ursprung in meiner Kindheit. Als ich sieben Jahre alt war, begannen die kriegerischen Auseinandersetzungen in meiner Heimatstadt. Ich musste viele Grausamkeiten mitansehen und miterleben. Über viele Jahre erlitt ich schlimme Gewalterfahrungen. Mit der Flucht, der Trennung der Familie, dem Neubeginn, der neuen Kultur und neuen Sprache verschlimmerten sich meine Ängste. Die Auswirkungen auf die berufliche Integration waren einschneidend. Beispielsweise kann ich bis heute nicht alleine arbeiten. Ich bin darauf angewiesen, im Team zu arbeiten. Wenn ich alleine bin, gerate ich in Panik. Ich absolvierte eine Ausbildung zur Kleinkindererzieherin und arbeitete in einer Kindertagesstätte. Von mir wurde erwartet, dass ich Früh- und Spätdienste leiste. Während diesen Diensten arbeitet jeweils nur eine

Person. Dies war für mich aufgrund der Ängste absolut unmöglich. Während die Kita-Leitung Verständnis zeigte, wollte das Team nicht verstehen, weshalb für mich eine Ausnahmeregelung gelten sollte. Dies führte zu grossen Anspannungen im Team und schlussendlich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Nach einer weiteren solchen Erfahrung kapitulierte ich.
Ich habe vieles versucht, um besser mit den Folgen des Erlebten umzugehen. Das Grauen überdauerte meine ganze Kindheit. Es gibt daher immer wieder Situationen, in denen die Bilder in mir hochkommen und ich unvermittelt wieder mit all den Ängsten und Emotionen aus meiner Kindheit konfrontiert werde.

Was half Ihnen mit der psychischen Belastung besser umzugehen?
Ich erhielt therapeutische Unterstützung. Eine Schwierigkeit bestand darin, dass ich mir nicht zutraute, mit der Psychiaterin über meine schlimmsten Erfahrungen zu sprechen. Trotzdem war ich dankbar, dass sie mir zuhörte und mich ernst nahm. Was mir sehr geholfen hat, war meine Motivation, Neues zu lernen, mich weiterzuentwickeln. Ich hatte immer ein Ziel vor Augen. Eine grosse Stütze sind die Freundschaften, die ich knüpfen konnte. Ich habe viele Freundinnen aus den unterschiedlichsten Kulturen. Es gibt auch Orte, wie beispielsweise das Mütterzentrum, wo ich mich mit Freundinnen treffe und wir uns austauschen können, die mir viel Stärke geben. Auch mein Mann hat mich immer unterstützt. Als ich nach drei Jahren endlich meine Familie in Afghanistan wieder ausfindig machen konnte und erfuhr, dass es ihnen soweit gut geht, fiel mir eine enorme Last von der Seele. Die Verbundenheit ist nun ganz stark. Und jetzt gibt es noch mein Kind, meinen Sohn, der mir auch viel Kraft gibt.

«Das Team wollte nicht verstehen, weshalb für mich eine Ausnahmeregelung gelten sollte»

Wer oder was vermittelte Ihnen Sicherheit?
Mein Mann, in dem er mich in all meinen Plänen und Vorhaben unterstützte. Wenn ich Abendkurse besuchte, begleitete er mich und holte mich ab. Auch Freundinnen, Schweizerinnen und Migrantinnen, haben mir geholfen.

«Was mir sehr geholfen hat, war meine Motivation, Neues zu lernen.»

Oftmals fühlen sich Betreuende und Sozialarbeitende unsicher, teils hilflos in der Begleitung von traumatisierten Menschen. Erhielten Sie Unterstützung bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration und wurde dabei den psychischen Folgen Ihres Traumas Rechnung getragen?
Als wir nach gut drei Jahren einen positiven Asylentscheid erhielten, wurden wir vom Flüchtlingsdienst der Caritas betreut. Unsere Sozialarbeiterin unterstützte mich in allen Belangen: bei der Wohnungssuche, in Gesundheitsfragen. beim Spracherwerb, bei der Anerkennung der heimatlichen Diplome, wirklich überall und umfassend. Insgesamt wurden wir lediglich während zwei Jahren von dem Flüchtlingsdienst unterstützt. Danach folgte der Wechsel zum Gemeindesozialdienst. Damals war ich bereits sehr gut informiert und selbständig und brauchte kaum mehr Unterstützung.

Was waren Ihre Erwartungen und Wünsche bezüglich Ihrer beruflichen Perspektiven in der Schweiz?
Mein grösster Wunsch war es, so rasch als möglich die Sprache zu lernen, mich weiterzubilden und nach Möglichkeit als Ärztin zu arbeiten. Die Konfrontation mit den hiesigen Realitäten gab mir ein Gefühl der Unzulänglichkeit und der Herabsetzung. Obwohl das schlimm war, liess ich mich nie ganz entmutigen. Beispielweise suchte ich mir eine Praktikumsstelle in einer Kindertagesstätte, wo ich dann auch mit der Ausbildung als Kleinkindererzieherin (heute Fachfrau Betreuung) begann. Wie bereits erwähnt, traf ich dort auf Hindernisse. Hinzu kam, dass ich ein Kind erwartete. Dies verkomplizierte die Situation zusätzlich.

Welches waren die grössten Hürden bei der beruflichen Integration? Was hätten Sie bei der Bewältigung der Schwierigkeiten gebraucht?
Wie beschrieben stellte die lange Wartefrist eine grosse Hürde dar. Als ich endlich über genügend Sprachkenntnisse verfügte, war ich bereits beim Gemeindesozialdienst. Dies erschwerte die Planung meiner Laufbahn enorm. Unterstützung bei der Integration erhielt ich in hohem Masse während der Zeit beim Flüchtlingsdienst. Beim Gemeindesozialdienst wurde jedoch erwartet, dass ich Arbeit suche und möglichst fürsorgeunabhängig werde. Mein Wunsch, mich auch in der Schweiz als Ärztin zu qualifizieren, konnte nicht unterstützt werden. Aufgrund meiner Einschränkung bezüglich der Früh- und Spätdienste kann ich auch nicht in einer Kindertagesstätte arbeiten. Ich schloss deshalb die Ausbildungen zur interkulturellen Dolmetscherin und zur Spielgruppenleiterin ab. Beide Tätigkeiten übe ich heute aus. Daneben engagiere ich mich freiwillig in unterschiedlichen Bereichen. Zudem unterstütze ich Landsleute, die noch am Anfang stehen. Neue Studien bestätigen, dass mindestens die Hälfte der Geflüchteten, die es bis in die Schweiz schaffen, unter den Folgen traumatischer Situationen leiden.

Um Traumata zu verarbeiten und Folgeerkrankungen zu verhindern, müssten Sie psychotherapeutische Unterstützung bekommen. Teilen Sie diese Einschätzung?
Aufgrund meines Wissens aus dem Medizinstudium und meiner eigenen

Erfahrung sehe ich das genauso. Oft braucht es zusätzlich zu einer intensiven psychotherapeutischen Begleitung medikamentöse Unterstützung. Wenn das Leben als unaushaltbar empfunden wird, wenn Schlafstörungen auftreten, Flashbacks und depressive Gedanken Menschen quälen, dann braucht es therapeutische Unterstützung, eine Traumatherapie. Hilfreich ist sicherlich eine intensive Begleitung der zuständigen Sozialarbeiterin oder des zuständigen Sozialarbeiters während der schwierigsten Zeit. Ich brauchte vor allem Verständnis und Akzeptanz für die Folgen meines Traumas und praktische Unterstützung bei der sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration.

«Ich hatte das Gefühl, dass alles, was ich erreicht hatte, hier keinen Wert hat.»

Welche konkreten Hilfeleistungen und Handlungsansätze bräuchte es, damit sich traumatisierte Menschen eine Existenz in der Schweiz aufbauen können? Damit sie am Alltag teilnehmen, einem geregelten Job nachgehen und sich in die Gesellschaft einfügen können?

Ich persönlich brauche immer ein Ziel. Auch wenn es nur ein kleines Ziel ist, das ich erreiche, löst es dennoch Freude aus und zeigt mir, dass ich auch grössere Ziele erreichen kann, dass ich mehr schaffen kann. Werden diese von der zuständigen Sozialarbeiterin oder vom zuständigen Sozialarbeiter unterstützt, ist dies förderlich.

Uns wurde damals gesagt, solange wir keinen Asylentscheid erhalten, brauchen wir auch keine Sprachkenntnisse. Das war falsch. Integration von Beginn an ist äusserst wichtig. Die Untätigkeit in der Warteschlaufe macht die Menschen krank.

Sicherlich machen Sozialdienste auch schlechte Erfahrungen mit Asylsuchenden und Flüchtlingen. Dennoch ist es wichtig, nicht alle über einen Kamm zu scheren und jede Person individuell zu betrachten. Die Auslegung der Regeln ist teilweise von Sozialdienst zu Sozialdienst unterschiedlich, dies ist irritierend. Eine möglichst ähnliche Handhabung wäre wünschenswert.

Ich hatte das Gefühl, dass alles, was ich in meinem Leben erreicht hatte , hier keinen Wert hat und somit auch ich keinen Wert habe. Das war demütigend. Alle Geflüchteten benötigen Unterstützung und Integrationsförderung. Bringen Leute zudem gute Qualifikationen mit, sollte dies unbedingt berücksichtigt werden und zwar im Interesse aller Beteiligten. Ich könnte heute als Ärztin arbeiten, hätte ich die nötige Unterstützung erhalten. Es war ein immenser Kampf als Frau in Afghanistan ein Medizinstudium zu absolvieren.

Frau Brinda stammt aus Afghanistan. Sie lebt mit ihrem Mann und ihrem Sohn seit 1999 in der Schweiz. Sie wurden als Flüchtlinge anerkannt. In ihrer Heimat schloss Frau Brinda ein Medizinstudium ab. Heute arbeitet sie als Spielgruppenleiterin, interkulturelle Dolmetscherin und engagiert sich als freiwillige Mitarbeiterin in unterschiedlichen Bereichen.

* Name von der Redaktion geändert.

Ist die IV für alle da?

Das Sozialversicherungssystem in der Schweiz ist gut ausgebaut. Allerdings können die Hürden hoch sein, um an die Töpfe zu gelangen. Haben Personen aus dem Asylbereich überhaupt Chancen auf Leistungen der Invalidenversicherung?

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine obligatorische Versicherung, der alle in der Schweiz wohnhaften oder arbeitenden Personen angehören. Die Leistungen der IV zielen darauf ab, Invalidität mittels Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben bzw. die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität auszugleichen und so zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung der versicherten Person beizutragen.

Leistungen der Invalidenversicherung

Die Leistungen der IV werden oft mit dem Bezug einer Rente gleichgesetzt. Bevor jedoch die Ausrichtung einer Rente überhaupt geprüft wird, unterstützt die IV Hilfestellungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Unabhängig von Eingliederungsmassnahmen und Rente kann die IV auch Hilfsmittel gewähren oder Hilflosenentschädigung ausrichten.
Eine breite Palette an Eingliederungsmassnahmen soll Personen, die im bisherigen Beruf keine zumutbare Arbeit leisten können, trotz gesundheitlicher Einschränkungen eine Teilnahme am Erwerbsleben ermöglichen. Eine Invalidenrente wird nur gewährt, wenn die Eingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Der Rentenanspruch (Viertelsrente bis ganze Rente) wird aufgrund des Invaliditätsgrades bestimmt. Dieser berechnet sich aufgrund der Erwerbseinbusse infolge der Invalidität. Bereits eine Teilrente oder der Bezug von IV-Taggeldern von mindestens sechs Monaten berechtigt unter Umständen zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL). Dies ist wichtig, weil so die minimalen Lebenskosten gedeckt werden können. Hilflosenentschädigung erhalten Versicherte, welche aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen für alltägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Körperpflege oder Essen auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind oder persönliche Überwachung brauchen.

Voraussetzungen für den Bezug von IV-Leistungen

Grundsätzlich sind alle in der Schweiz wohnhaften oder arbeitenden Personen bei der IV versichert. Es gelten unterschiedliche Voraussetzungen für einen allgemeinen Anspruch auf IV-Leistungen und für den Anspruch auf eine Rente. Eine Invalidität muss drohen oder bereits bestehen. Die Voraussetzungen können sich nach Aufenthaltsstatus und -dauer der Betroffenen unterscheiden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die speziellen Bedingungen für Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende. Für alle Kategorien werden Leistungen grundsätzlich nur übernommen, wenn der Schaden nach Einreise in die Schweiz entstanden ist.

Flüchtlinge und Staatenlose

Flüchtlinge und Staatenlose haben zu gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Staatsangehörige Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV, wenn sie unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles IV-beitragspflichtig waren. Beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen ab 18 Jahren. Für Nichterwerbstätige dauert die Beitragspflicht vom 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter. Nicht beitragspflichtige Flüchtlinge und Staatenlose müssen während mindestens einem Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles in der Schweiz gewohnt haben. Kindern unter zwanzig Jahren stehen Eingliederungsmassnahmen auch dann zu, wenn sie in der Schweiz invalid geboren wurden oder sich seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Anspruch auf eine IV-Rente haben Flüchtlinge und Staatenlose, wenn sie während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet oder Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften erworben haben.

Vorläufig aufgenommene Personen und Asylsuchende

Vorläufig Aufgenommene und Asylsuchende haben einen allgemeinen Leistungsanspruch, sofern sie bei Ereigniseintritt seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Wohnsitz in der Schweiz hatten. Zudem müssen die IV-Beiträge für ein Jahr bezahlt sein oder während mindestens zehn Jahren ununterbrochen ein Wohnsitz in der Schweiz bestanden haben. Für den Bezug einer IV-Rente müssen die Beiträge für drei Jahre bezahlt sein. Wenn die erforderlichen Versicherungsbeiträge für AHV und IV nicht infolge einer Erwerbstätigkeit entrichtet wurden, können sie nachbezahlt werden, wenn ein Leistungsanspruch aufgrund von Alter, Tod oder Invalidität entsteht. Die Mindestbeiträge können für die Dauer von fünf Jahren rückwirkend bezahlt werden.

Dieser Überblick zeigt, dass der Zugang zur IV für Schutzsuchende in der Schweiz eingeschränkt ist. Viele sind aus einer prekären, gewaltgeprägten Situationen im Heimatland geflüchtet und ihre Leiden haben auch dort ihren Anfang gefunden. Gerade die Tatsache, dass der «Schaden» nicht in der Schweiz passiert ist, schliesst sie aber von den Leistungen der IV aus. Das sind sehr schwere Voraussetzungen, um den Betroffenen ein würdevolles Leben zu ermöglichen.

www.kkf-oca.ch > Downloads > Invalidenversicherung

www.ahv-iv.ch > Merkblätter & Formulare > Merkblätter

Fachinformationen

Bildung

Intensivsprachkurse an Berufsfachschulen

Im Rahmen eines Pilotprojektes bieten vier Berufsfachschulen im Kanton Bern neu intensive Sprachförderung für spät zugewanderte Personen an. Das Angebot richtet sich an Personen, welche das lateinische Alphabet kennen, aber über wenige oder keine Sprachkenntnisse in Deutsch oder Französisch verfügen.

In den Intensivsprachkursen werden sprachliche Grundkenntnisse vermittelt und vorhandene Grundkompetenzen in Mathematik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) abgeklärt. Ziel ist, den Zugang zu den Regelstrukturen wie dem berufsvorbereitenden Schuljahr, einer Vorlehre, eines Fachkurses oder einer beruflichen Grundbildung zu ermöglichen. Das Angebot steht sowohl vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen wie auch Asylsuchenden offen.

Folgende Berufsfachschulen bieten Intensivsprachkurse an:

- Berufs und Weiterbildungszentrum BWZ Lyss
- Berufsbildungszentrum BBZ Biel
- Berufsfachschule des Detailhandels bsd (Bern)
- Centre de formation professionnelle cfp Biel-Bienne

Die Kurse dauern 19 Wochen und finden täglich statt. Die Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdienste können Teilnehmende direkt bei der entsprechenden Berufsfachschule anmelden. Migrantinnen und Migranten ohne Asylhintergrund wenden sich für eine Anmeldung an die regionale Ansprechstelle Integration. Teilnehmende müssen in der Regel zwischen 17 und 25 Jahre alt sein sowie hohe Motivation und Leistungsbereitschaft mit sich bringen. Die Kursgebühren in Höhe von CHF 800.00 können für von der (Asyl-)Sozialhilfe unterstützte Personen erlassen werden.

www.erz.be.ch > Berufsbildung > Weiterbildung > Sprachförderung im Migrationsbereich > Sprachkurse Berufsfachschulen

Programmierschule Powercoders
Im Januar 2017 startet mit dem Projekt Powercoders die erste Programmierschule für hochqualifizierte Flüchtlinge in Bern. Der zwölfwöchige Kurs richtet sich an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit guten Informatikkenntnissen und technischer Ausbildung, vorzugsweise auf Tertiärniveau. Anschliessend wird ein Praktikum in einem Berner IT-Betrieb vermittelt. Sprachliche Teilnahmevoraussetzung sind sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2) und Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 oder höher. Das Projekt wird unterstützt durch das Migros Kulturprozent, wodurch die Ausbildung für die Teilnehmenden kostenlos ist. Anmeldungen werden bis zum 9. Dezember 2016 entgegengenommen (code@powercoders.org). Weitere Informationen finden sich auf www.powercoders.org.

Arbeit

Neues Beschäftigungsprogramm in Thun

Das Schweizerische Arbeiterhilfswerk Bern (SAH) führt im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) ein Pilotprojekt im Bereich Beschäftigung von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen durch. Es startete im September 2016 und läuft bis Ende 2017.

Im Rahmen des Pilotprojekts «Modulare Beschäftigung mit Perspektiven» bietet das SAH in der Werkhalle Thun zehn bis fünfzehn Arbeitsplätze in der Demontage von Elektronikgeräten an. Der Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 50% und die vorgesehene Teilnahmedauer beläuft sich auf sechs Monate. Die Ausgestaltung des Projekts erfolgt in Anlehnung an die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS).
Das Pilotprojekt sieht drei Module vor: Beschäftigung (A), Beschäftigung und Deutsch (B) und Beschäftigung, Deutsch und Coaching (C). Der Einstieg erfolgt immer im Modul A. Nach

zwei bis vier Wochen findet ein Zielvereinbarungsgespräch statt, worauf je nach Ausgangslage ein Modulwechsel erfolgen kann.
Dieses Pilotprojekt soll die Teilnehmenden befähigen, eine berufliche Qualifizierung oder eine Ausbildung anzugehen und ihre vorhandenen Fach-, Selbst,- Methoden- und Sozialkompetenzen zu erweitern, damit die Integration in den Arbeitsmarkt gelingt. Der modulare Projektaufbau wird Teilnehmenden mit unterschiedlichsten Voraussetzungen gerecht.

Aktuell befinden sich zehn Teilnehmende im Pilotprojekt. Interessierte melden sich telefonisch in der Aufnahme des SAH Bern (Mo-Do, Tel. 033 655 30 70). Das SAH Bern prüft, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme gegeben sind und wann die Aufnahme möglich ist.

Asylwesen Bern

Neue Strategien für den Asylbereich

Vor wenigen Monaten wurde die Neustrukturierung des Asylbereichs auf nationaler Ebene beschlossen. Nun ist auch die «Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern» unter Dach und Fach. Per Mitte 2019 sollen beide Ansätze umgesetzt sein und bestenfalls Hand in Hand funktionieren.

Die am 5. Juni 2016 von der Schweizer Stimmbevölkerung beschlossene Neustrukturierung des gesamten Asylbereichs bedeutet sowohl für das Staatssekretariat für Migration (SEM) als auch für die Kantone, Städte und Gemeinden umfangreiche Umsetzungsarbeiten. Einige dieser Arbeiten sind schon länger im Gang wie beispielsweise die Standortplanung der neuen Bundesasylzentren oder organisatorische Anpassungen zwischen Bund und Kantonen. Die überwiegende Mehrheit der Asylverfahren soll in Bundeszentren in einem raschen Verfahren abgeschlossen werden. Schutzbedürftigen Personen soll jedoch weiterhin der notwendige Schutz gewährt werden. So weist der Bund mit der Beschleunigung der Asylverfahren den Kantonen nur noch Personen zu, die eine vergleichsweise hohe Chance haben, als anerkannte Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben zu dürfen. Hingegen werden Personen, deren Asylgesuch bereits im Bundeszentrum negativ entschieden wird, nicht mehr auf die Kantone verteilt. Die Wegweisungen werden direkt ab Bundeszentrum vollzogen.

Nähere Einbindung der Gemeinden

Auch im Kanton Bern laufen bereits seit Monaten Umsetzungsarbeiten im Hinblick auf diese Neustrukturierung auf Bundesebene. Mit der beschlossenen «Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern» verfolgt der Regierungsrat des Kantons Bern das Ziel, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene besser zu integrieren und abgewiesene Asylsuchende rasch und konsequent aus zu schaffen. Zudem wird eine regional ausgeglichene Verteilung der Asylsuchenden angestrebt. Die Asylsuchenden wollen gemäss bevölkerungsproportionalem Anteil auf die Verwaltungskreise verteilt werden, wobei mindestens eine Kollektivunterkunft pro Verwaltungskreis geplant ist. Mit dem Einbezug der Regierungsstatthalter bei der Beschaffung und Bereitstellung der Kollektivunterkünfte werden auch die Gemeinden wieder näher eingebunden. In einer angespannten Lage können die Regierungsstatthalter gegenüber den Gemeinden direkt verfügen, Asylsuchende aufzunehmen. Zukünftig soll die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden bzw. von vorläufig Aufgenommenen zuständig sein. Die Polizei- und Militärdirektion (POM) soll sich auf den konsequenten Wegweisungsvollzug sowie die Nothilfe konzentrieren.

Die Wirtschaft in der Verantwortung

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der letzten Woche nun die Gesamtstrategie beraten und diese mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Insgesamt 14 Planungserklärungen lagen dem Grossen Rat zur Beratung vor, davon wurden 13 angenommen, eine wurde zurückgezogen. Die überwiesenen Planungserklärungen sollen nun Eingang finden in die Strategie. So müssen etwa die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen. Der Gesetzesentwurf muss klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren festlegen sowie und Doppelspurigkeiten abbauen. Auch ist vorgesehen, das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser zu nutzen. Eine weitere Planungserklärung

> **Zukünftig soll die GEF für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zuständig sein.**

verpflichtet den Regierungsrat, im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs festzulegen. Zudem soll der Regierungsrat sicherstellen, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird. Ziel ist es, dass die gesamten Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs mit der Bundespauschale gedeckt werden.

Erstintegration in Kollektivunterkünften

Das Inkrafttreten der Neustrukturierung ist per Mitte 2019 vorgesehen und ist damit auf die Umsetzung der Beschleunigung der Asylverfahren des Bundes abgestimmt. Was die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern für Auswirkungen auf die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlinge haben wird, kann noch nicht abgeschätzt werden. Nach wie vor werden die Kollektivunter-

künfte von einem oder mehreren regionalen Partnern betrieben. Neu ist, dass die Aufsichtsfunktion bei der GEF liegt. Erklärtes Ziel ist die Erstintegration in Kollektivunterkünften. Erste Integrationsmassnahmen sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige sprachliche, soziale und berufliche Integration sowie für die persönliche Selbstständigkeit schaffen. Diese Erstintegrationsmassnahmen erfolgen im Rahmen des ordentlichen Betriebs von Kollektivunterkünften, jede Person soll in geeigneter Form beschäftigt werden. Wie dies dann tatsächlich umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Bereits heute

> **Die Asylsuchenden sollen gemäss bevölkerungsproportionalem Anteil auf die Verwaltungskreise verteilt werden.**

besteht die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Landeskirchen und zivilgesellschaftlichen Akteuren gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten. Auch weitere Punkte wie die Pflicht und das Recht der Kinder und Jugendlichen im volksschulpflichtigen Alter, die Volksschule zu besuchen, sollten ja schon heute umgesetzt sein. Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sollen vornehmlich über die Regelstrukturen integriert und ihre Integrationsbestrebungen mit Anreizen gefördert werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität im Integrationsprozess obliegt die Fallführung im Integrationsprozess und die Auszahlung der Sozialhilfe wenigen, spezialisierten Leistungserbringern, sogenannte zentrale Fachstellen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich. Diese von der GEF beauftragten zentralen Fachstellen sollen über mehrere Verwaltungskreise hinweg tätig und angemessen regional verankert sein. Der Kanton soll für die Entrichtung der Sozialhilfe sowie die vollständige Fallführung für Flüchtlinge und für vorläufig Aufgenommene während längstens 7 Jahren zuständig bleiben. Danach wechseln beide Personengruppen in die Zuständigkeit der kommunalen Sozialdienste.
Viele in der Gesamtstrategie angekündigte Neuerungen sind bereits heute Programm. Offen bliebt allerdings die Frage, ob das angestrebte Ziel – die schnellere und nachhaltige Integration von Schutzbedürftigen – mit den zur Verfügung stehenden Mittel aus der Bundespauschale tatsächlich erreicht werden kann.

www.gr.be.ch > Geschäfte > Suche > 2016.POM.255

Kirchenasyl - Entscheidungshilfe

Das Kirchenasyl ist aktuell und wird so kontrovers diskutiert wie schon lange nicht mehr. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) veröffentlichte unlängst eine Entscheidungshilfe, die Kirchgemeinden bei der Frage nach dem Kirchenasyl als mögliche Massnahmen unterstützen soll.

«Und wenn ein Fremder bei dir lebt in eurem Land, so sollt ihr nicht bedrängen. Wie ein Einheimischer soll euch der Fremde gelten, der bei euch lebt.» Mit diesem Bibelzitat (Lev 19, 33f.) leitet der SEK sein Dokument «Zufluchtsraum Kirche» ein und lädt damit Kirchen und Kirchgemeinden ein, sich mit der Frage des Kirchenasyls zu befassen.
Wie auch im Fall von Belp (siehe Kasten) beispielhaft gezeigt wurde, so sind bei einem Kirchenasyl unter anderem folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Die aufgenommene Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden, vor der sie im Rechtsstaat nicht geschützt wird. Kirchenasyl kann zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen. Im Fall von Belp waren alle Rechtsmittel bereits ausgeschöpft und gemäss Asylrecht und Dublinverordnung

Kirchenasyl Belp
Anfang Oktober 2016 bot die Kirchgemeinde Belp einer alleinstehenden, traumatisierten Mutter in Notlage und deren Sohn, denen die Abschiebung nach Italien gemäss Dublin-Verordnung drohte, Kirchenasyl. Mit Schreiben vom 11. November verfügte das SEM die Beendigung des Dublin-Verfahrens und die Durchführung des Asylverfahrens in der Schweiz. Die Familie verliess daraufhin das Kirchenasyl und hält sich seither in den Regelstrukturen für Asylsuchende des Kantons Bern auf.

war es korrekt, die betroffene Frau und ihr Kind nach Italien zurückzuschicken (auch wenn das Selbsteintrittsrecht allenfalls grosszügiger hätte ausgelegt werden können). Das Kirchenasyl erinnert daran, dass nicht nur Recht und Gesetz, sondern dass gerechtes Recht und Gesetz gelten sollen.

- Das Kirchenasyl muss transparent kommuniziert und die Öffentlichkeit soll einbezogen werden. Auch muss der Zugang der Behörden zu der im Kirchenasyl aufgenommenen Person gewährleistet werden. Der Aufenthaltsort muss also mitgeteilt werden.

- Die Kirche ist kein rechtsfreier Raum. Sie ist lediglich symbolisch ein gewaltfreier Raum, gegenüber dem auch die Staatsgewalt Zurückhaltung übt. Es gibt keine Regelung, die es Behörden verbietet, die sich im Kirchenasyl befindenden Personen aufzusuchen und festzunehmen.

➤ Kirchenasyl versteht sich als ethisch begründeter Widerstand in Einzelfällen. Es muss ein konkretes Ziel beabsichtigen.

Die Entscheidungshilfe des SEK wird von einigen Kreisen als zu zurückhaltend kritisiert. Der Theologe Pierre Bühler argumentiert in seinem Manifest «Die Kirchen als Asylorte», das Kirchenasyl habe zwar keine legale Basis, könne aber durchaus eine christlich motivierte und gesellschaftspolitisch verantwortete Legitimität beanspruchen. Für ihn üben Kirchen das prophetische Wächteramt aus, das für die Würde der Menschen eintritt.

Entscheidungshilfe «Zufluchtsraum Kirche» des SEK: www.kirchenbund.ch > Publikationen > Stellungnahmen > 2016

«Die Kirchen als Asylorte – ein Manifest»: www.asulon.ch

Asylwesen Schweiz

Das Ende der vorläufigen Aufnahme?

Der Status der vorläufigen Aufnahme stösst auf Kritik von allen Seiten. In Erfüllung mehrerer Postulate reagiert der Bundesrat nun mit einem Bericht, der drei Varianten zur Anpassung der vorläufigen Aufnahme ausführt.

Die vorläufige Aufnahme ist umstritten. Dabei betrifft ein zentraler Kritikpunkt den Terminus der vorläufigen Aufnahme an sich. Er suggeriert eine Begrenztheit, die so nicht gegeben ist. Die Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen bleibt für immer in der Schweiz. Der Status an sich, der kein Aufenthaltsstatus ist, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme für die unzulässige, unzumutbare oder unmögliche Wegweisung, ist ein weiterer Grund für das Dilemma der vorläufigen Aufnahme. Tatsächlich erschweren Einschränkungen in Bezug auf Familiennachzug, Integrationsmassnahmen und Reise- sowie Aufenthaltsfreiheit den vorläufig Aufgenommenen eine würdevolle Teilhabe am Leben in der Schweiz. Und schliesslich argumentiert die bürgerliche Seite, dass der Ersatzmassnahme in Form der vorläufigen Aufnahme die nötige Konsequenz fehle. Die Rückschiebung werde zu wenig seriös geprüft und somit würden zusätzliche Probleme geschaffen.
In Erfüllung von drei Postulaten, die diese Argumente aufgreifen, hat der Bundesrat diesen Herbst den Bericht «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen» veröffentlicht. Zentraler Bestandteil des Berichts sind die drei Varianten, die der Bundesrat als Möglichkeiten für eine Neugestaltung der vorläufigen Aufnahme vorschlägt.

Aufenthaltsbewilligung statt Ersatzmassnahme

Eine erste Variante wäre die sofortige Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung statt der vorläufigen Aufnahme. Wobei hier Einschränkungen vorgenommen würden. Bei objektiver Unmöglichkeit der Wegweisung (z.B. keine Reisepapiere) oder bei wiederholtem Verstoss gegen die öffentliche Ordnung würde weiterhin eine vorläufige Aufnahme erteilt werden. Im Fall von anderen Unzumutbarkeitsgründen (z.B. soziale oder wirtschaftliche Gründe bei besonders vulnerablen Personen) könnten die kantonalen Behörden den Entscheid bezüglich Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung fällen. Sie erhielten folglich die Möglichkeit, vom SEM angeordnete Wegweisungen aufzuheben. Der Bund würde den Kantonen für diese Personen allerdings lediglich den Betrag in Höhe der Nothilfepauschale ausrichten. Für die übrigen Kosten müsste der Kanton aufkommen.

Neuer Status der Schutzgewährung

Gemäss der zweiten Variante soll ein neuer Status geschaffen werden (z.B. Ausweis A). Dieser würde sich am Status des subsidiären Schutzes der Europäischen Union orientieren. Grundsätzlich würden dieselben Kriterien berücksichtigt wie bei der Erteilung einer vorläufigen Aufnahme (Unmöglichkeit, Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit der Wegweisung). Auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge würden in die Kategorie des subsidiären Schutzes fallen. Der neue Status würde einen Anspruch auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und den Stellenwechsel in der ganzen Schweiz erlauben. Ebenfalls eine Verbesserung würde im Bereich Familiennachzug vorgenommen. Dieser wäre bereits nach zwei Jahren, und nicht wie bei der vorläufigen Aufnahme nach drei Jahren, möglich.

Status quo mit partiellen Anpassungen

Die dritte Variante des Bundesrats schlägt vor, dass der Status an sich bestehen bleibt, aber anders bezeichnet wird. Die bereits in früheren Jahren diskutierte Bezeichnung «humanitäre Aufnahme» wäre dabei eine Option. Punktuelle Änderungen sollen zudem die eingangs erwähnten Schwierigkeiten für

> **Die vorläufige Aufnahme suggeriert eine Begrenztheit, die so nicht gegeben ist.**

die Betroffenen mildern. Die Rede ist etwa von der Möglichkeit eines vorzeitigen Familiennachzuges oder Härtefallgesuchs. Auch der Kantonswechsel wird als denkbarer Punkt gehandelt. Bereits bestehende Projekte, wie die Abschaffung der Sonderabgabe beim Erwerbseinkommen und der Ersatz der Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, sollen zielgerichtet weiterverfolgt werden. Der Bundesrat spricht sich für Variante zwei aus: Die Einführung eines Status der Schutzgewährung. Dieser verbessere die Situation der betroffenen Personen, ohne dass generell alle Rechte gewährt werden, die mit der Erteilung der Asylgewährung verbunden wären. Zudem würde der neue Status

keine rechtliche Besserstellung der Betroffenen gegenüber den subsidiären Schutzberechtigten in der Europäischen Union darstellen. Ein Pull-Effekt könne dadurch vermieden werden. In einem nächsten Schritt wird nun das Parlament über den Bericht beraten und Stellung nehmen. Danach wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

www.sem.admin.ch > Aktuell > News > Medienmitteilung (14.10.2016) > Bericht zur vorläufigen Aufnahme und Schutzbedürftigkeit

Humanitäre Visa - hürdenreicher Zugang

Der Zugang zu humanitären Visa stellt für syrische Staatsangehörige oft eine unzumutbare Herausforderung dar. Zu diesem Schluss kommt ein Bericht des Schweizerischen Roten Kreuzes. Es formuliert konkrete Empfehlungen an die Schweizer Behörden, wie Zugangshindernisse überwunden werden sollen.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) unterstützt syrische Staatsangehörige, die ihre Familienangehörige legal in die Schweiz nachziehen wollen. Der Zwischenbericht «Unterstützung des SRK für syrische Staatsangehörige» fasst die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Unterstützungs- und Beratungstätigkeit zusammen. Es werden sechs Hauptprobleme genannt und jeweils Massnahmen dazu empfohlen.

1. Der Konflikt in Syrien hat sich aus verschiedenen Gründen verschärft und verhärtet. Der Mangel an Wasser und Lebensmitteln ist nur eine von vielen Schwierigkeiten, die die Bevölkerung zu erdulden hat.
▶ Bei der Erteilung von humanitären Visa soll der Vulnerabilität der Rechnung getragen werden, und nicht nur der individuellen Verfolgung.

2. In Syrien, dessen Nachbarländern und in vielen anderen Drittstaaten ist der Zugang zu medizinischer Versorgung nur unzureichend gesichert.
▶ Der Zugang zu medizinischer Versorgung muss ausschlaggebend sein für die Erteilung von humanitären Visa. Dies unabhängig davon, ob die Betroffenen sich im Heimat- oder in einem Drittland aufhalten.

3. Vorläufig aufgenommene Personen aus Syrien können ihre Kernfamilie im Rahmen einer aktuellen Spezialregelung bereits direkt nach dem Asylentscheid (nach der Erteilung der vorläufigen Aufnahme) nachziehen. Diese Möglichkeit wird aber aufgrund der langen Dauer der Asylverfahren massiv eingeschränkt.
▶ Das SEM soll Gesuche von Syrerinnen oder Syrern mit Kernfamilie im Heimat- oder Nachbarland bevorzugt behandeln, damit ein schneller Familiennachzug auch tatsächlich möglicht wird.

4. Nebst Relocation- und Resettlementprogrammen, deren Plätze sehr beschränkt sind, stellt das humanitäre Visum ein wichtiges Instrument für die legale Einreise dar. Es wird aber sehr zurückhaltend und restriktiv angewandt.

Sichere Korridore

«Reguläre» humanitäre Visa sind ein wichtiges Mittel zur Schaffung sicherer Korridore für Flüchtlinge aus Syrien. Der Bundesrat hat seit Ausbruch des Syrienkonflikts aber verschiedene weitere Massnahmen getroffen, damit syrische Staatsangehörige auf legalem Weg in die Schweiz reisen können. So wurde im Herbst 2013 ein Pilotprogramm lanciert, das 500 vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge auf legalem Weg in die Schweiz brachte. Als zweite Massnahme wurde ebenfalls im Herbst 2013 eine Visaerleichterung für syrische Staatsangehörige mit Verwandten in der Schweiz beschlossen. Abgestützt auf diese Weisung wurden über 5000 Visa für Syrerinnen und Syrer ausgestellt. Die Massnahme wurde aber bereits drei Monate nach Inkraftsetzung wieder beendet.

Im Jahr 2015 folgten weitere Beschlüsse, die zusammenfassend zu folgendem Ergebnis führten: Die Schweiz lässt 3'000 syrische Flüchtlinge legal in die Schweiz einreisen.
▶ 1'500 dieser Personen sollen als Teil des EU-Relocation-Programms in die Schweiz einreisen. Sie werden in den Hot-Spots in Italien und Griechenland registriert und reisen von dort aus in die Schweiz ein.
▶ Die übrigen 1'500 (vom UNHCR anerkannten) Flüchtlinge werden entweder im Rahmen des Resettlement-Programms aus Syrien und aus dem Libanon in die Schweiz geholt
▶ oder sie kommen im Rahmen eines speziellen Familiennachzuges. Das heisst: Sie gehören zur Kernfamilie von vorläufig aufgenommenen Personen und werden unmittelbar nach Abschluss des Schweizer Asylverfahrens vom Verwandten nachgezogen. Im Regelfall können Personen mit Aufenthaltsstatus F frühestens drei Jahre nach Asylentscheid ihre Familie in die Schweiz holen.

Diese Möglichkeiten zur legalen Einreise in die Schweiz wurden im Rahmen der Horizonte-Weiterbildung zum Thema «(Il)legale Wege in die Schweiz» auch von den Referentinnen Vanessa Ballarin (SRK) und Selina Niederberger (UNHCR) aufgegriffen. Vanessa Ballarin, die für das SRK syrische Staatsangehörige beim Einreichen von Visa-Gesuchen unterstützt, erwähnte in diesem Kontext, dass Massnahmen für die Legalisierung von Fluchtwegen zu begrüssen seien. Sie betonte aber auch, dass dieser legale Zugang zu

➤ Es müssen klare Voraussetzungen für eine schnelle und transparente Behandlung der entsprechenden Gesuche festgelegt werden. Sicherheitsabklärungen sollen das Verfahren nicht ausbremsen.

5. Um einen Antrag auf ein humanitäres Visum zu stellen, müssen sich Syrerinnen und Syrer zwangsläufig in ein Nachbarland begeben, da in Syrien keine Schweizer Auslandsvertretung vorhanden ist. Häufig führt dies zu einer Ablehnung des Antrags, weil von einer Aufenthaltsalternative in einem Drittland ausgegangen wird.
➤ Diese Drittstaatenregelung ist grundsätzlich zu überdenken. Die Gefährdung im Heimatland muss entscheidend bleiben und zudem auch die individuelle Lage im Drittstaat überprüft werden.

6. Die Ausreise aus Syrien und die Einreise in Nachbarländer stellt für Syrerinnen und Syrer ein lebensgefährliches Risiko dar. Nur so können sie aber einen Antrag auf ein humanitäres Visum stellen.
➤ Eine alternative Möglichkeit für die Einreichung von Gesuchen um die Erteilung von humanitären Visa ist in Betracht zu ziehen.

Auch Personen aus anderen Ländern als Syrien können bei den Schweizer Behörden ein humanitäres Visum beantragen. Das SRK betont, dass die obigen Forderungen auch in Bezug auf Anträge von Personen anderer Staatsangehörigkeiten gelten.

Zwischenbericht «Unterstützung des SRK für syrische Staatsangehörige (humanitäre Visa)»: www.redcross.ch > Weltweit > Weltweites Engagement > Syrien > Dosser Syrien-Konflikt > Anträge humanitäre Visa > Humanitäre Visa: Neuer Syrienbericht

internationalem Schutz für syrische Staatsangehörige weiter ausgebaut werden könne. Auch Selina Niederberger argumentierte in eine ähnliche Richtung¬: «Gerade junge Menschen mit Träumen und Zukunftswünschen, die vor Ausbruch des Krieges an Universitäten und Hochschulen eingeschrieben waren, haben jetzt die minimsten Chancen auf eine legale Einreise in Europa». Das UNHCR empfiehlt den Regierungen deshalb, in Zusammenarbeit mit Kantonen und Hochschulen ein Pilot-Stipendienprogramm zu entwickeln. Dass diese legalen Korridore nach Europa an Dringlichkeit zunehmen, zeigte Simon Sontowski, Grenzregimeforscher am geographischen Institut der Universität Zürich und ebenfalls Referent an der erwähnten Horizonte-Weiterbildung. Er führte aus, wie verschärfte Grenzkontrollen, die Externalisierung von Grenzen und weitere abschreckende Massnahmen die (illegale) Flucht zunehmend erschweren.

Bericht zum Engagement der Schweiz in der Syrienkrise: www.ejpd.admin.ch > Aktuell > Medienmitteilungen (16.09.2016) > Bericht zum Engagement der Schweiz in der Syrienkrise

Nationale Gesetzgebung

Ausländer- und Integrationsgesetz

Seit rund drei Jahren arbeiten die Schweizer Behörden am neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer. Die Integration soll darin eine entscheidende Rolle spielen. Fördern und fordern lautet die Devise.

Im Jahr 2013 ging der Bundesrat eine Überarbeitung des Ausländergesetzes an. Dieser stimmte der Ständerat im selben Jahr zu. Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative im Februar 2014 veränderte sich die Ausgangslage aber so grundsätzlich, dass der Nationalrat die Vorlage zur Neuausarbeitung an den Bundesrat zurückgab. Im Herbst 2016 wurde dieser neue Entwurf des Bundesrates nun erneut vom Nationalrat behandelt.

Integration im Fokus

Der Nationalrat hiess die Gesetzesrevision gut. Damit stimmt er nicht nur dem neuen Namen des Gesetzes zu – es soll nun «Ausländer und Integrationsgesetz» heissen – sondern auch weiteren Massnahmen, die die Integration von Flüchtlingen erleichtern sollen. Ein zentraler Punkt in diesem Zusammenhang ist die Abschaffung der Bewilligungspflicht zugunsten einer Meldepflicht bei der Anstellung einer vorläufig aufgenommenen Person sowie die Befreiung von der Sonderabgabepflicht, die zehn Prozent des Lohnes von vorläufig aufgenommenen Personen beträgt. Zudem soll es den kantonalen Behörden möglich sein, bei der Erteilung der B-Bewilligung auch gleichzeitig Integrationsvereinbarungen abzuschliessen.

Massive Verschärfungen

Nebst den ermutigenden Schritten im Bereich Integration, wurden aber auch Verschärfungen beschlossen. Die neuen Bedingungen für den C-Ausweis stehen besonders hervor. Dieser soll auch noch 15 Jahre nach Erhalt eingezogen werden können – unter anderem auch dann, wenn die Person nicht bereit ist, sich zu integrieren. Einen Rechtsanspruch auf den C-Ausweis nach zehn Jahren in der Schweiz und guter Integration, wie der Bundesrat es vorschlug, lehnte der Nationalrat ab.

Familiennachzug gestützt

Eine radikale Massnahme schlug die vorbereitende Kommission im Bereich Familiennachzug vor. Vorläufig aufgenommene Personen sollten ihre Familien nicht mehr in die Schweiz holen können. Gegen diesen Vorschlag stellte sich aber eine Mehrheit des Nationalrates, womit der Familiennachzug auch für Personen mit F-Ausweis möglich bleibt. Verschärft wurden allerdings die Voraussetzungen dafür. Vorläufig aufgenommene Personen können nach drei Jahren einen Antrag auf Nach-

zug von Ehegatten und Kinder stellen. Nebst einer genügend grossen Wohnung und Unabhängigkeit von der Sozialhilfe wird neu auch gefordert, dass keine Ergänzungsleistungen bezogen werden dürfen.
Das neue Bundesgesetzt über die Ausländerinnen und Ausländer steckte bei Redaktionsschluss noch im Differenzbereinigungsprozess. Am 1. Dezember wird der Ständerat die Vorlage besprechen und einen Entscheid fällen.

www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista (Suche: Geschäft 13.030)

Verschärfter Zugang zum roten Pass

Der Bundesrat hat die Verordnung zum revidierten Bürgerrechtsgesetz verabschiedet und beschlossen, das neue Einbürgerungsgesetz per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Die Vernehmlassung zum Kantonalen Bürgerrechtsgesetz wurde am 30. September abgeschlossen.

Mitte 2014 stimmte das Parlament dem revidierten Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) zu. Es soll sicherstellen, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und mindestens zehn Jahren Aufenthalt im Land den Schweizer Pass erhalten. Als integriert gilt, wer Sprachkenntnisse einer Landessprache ausweist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung beachtet. Weiter sollen die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder der Bildungserwerb belegt und die Integration der eigenen Familie gefördert werden. Einbürgerungswillige Personen müssen mit den hiesigen Lebensverhältnissen vertraut sein und dürfen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Die am 16. Juni 2016 vom Bundesrat verabschiedete Bürgerrechtsverordnung (BüV) konkretisiert das Bundesgesetz. Insbesondere werden die massgebenden Integrationskriterien für eine Einbürgerung und die Praxis bei bestehenden Vorstrafen und bei Abhängigkeit von der Sozialhilfe präzisiert.

In der Vernehmlassung zur verschärften Verordnung hatten sich verschiedene Parteien und interessierte Kreise kritisch geäussert. So etwa zu den formulierten Integrationskriterien oder zur deren Verknüpfung mit dem Sozialhilfebezug. Nach der Vernehmlassung wurde einzig ein Punkt entschärfend angepasst: die vorgesehene Unterzeichnung einer Loyalitätserklärung gegenüber den Werten der Bundesverfassung wurde ersatzlos gestrichen.

Handlungsbedarf auf Kantonsebene

Der Kanton Bern will mit der Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) die nötigen Anpassungen an das Bundesrecht und punktuelle Neuerungen vornehmen. Dabei werden die hohen Anforderungen an die Integration von einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländern beibehalten. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Während die SVP eine härtere Umsetzung der Volksinitiative „Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“ von 2013 und weitere Verschärfungen verlangt, sehen Linke und Grüne Parteien und Organisationen anderen Anpassungsbedarf. So wird etwa bemängelt, dass die Gemeinden die bereits hoch angesetzte Latte für die Einbürgerung noch höher legen dürfen (Art. 8). Auch soll sich die Aufenthaltspflicht von mindestens 2 Jahren auf das Kantonsgebiet beschränken (Art. 9); die Aufenthaltspflicht in der Wohngemeinde sei überholt. Weiter soll nur selbstverschuldet bezogene Sozialhilfe als Hindernis für eine Einbürgerung gewertet werden (Art. 10). Und schliesslich eine Kritik von grundsätzlicher Natur: Die gestellten Anforderungen für Einbürgerungen seien hoch. Darum soll Art. 15 KBüG „Es besteht kein Rechtanspruch auf Einbürgerung…“ gestrichen werden.

Der Grosse Rat berät in der Novembersession über das Kantonale Bürgerrechtsgesetz. Dieses soll zum Jahresbeginn 2018 zusammen mit dem Bundesgesetz Gültigkeit erlangen.

Schweizer Bürgerrecht: www.sem.admin.ch > Aktuell > Laufende Gesetzgebungsprojekte > Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Kantons- und Gemeindebürgerrecht: www.be.ch >Medienmitteilungen>Archiv > Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Migrationspartnerschaften

Sri Lanka: Abkommen trotz Unsicherheit

Bundesrätin Simonetta Sommaruga hat ein Migrationsabkommen mit dem sri-lankischen Innenminister unterzeichnet. Damit sollen auch Rückführungen von abgewiesenen Asylsuchenden vereinfacht werden. Gleichzeitig zeigen aktuelle unabhängige Berichte, dass die Menschenrechtslage im Norden und Osten des Landes noch lange nicht geregelt ist.

Nachdem im Juli 2016 eine Praxisverschärfung betreffend Asylgesuche von sri-lankischen Staatsangehörigen eingeführt wurde (siehe AsylNews 3/16), folgte nun im Oktober 2016 eine Offizialisierung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Sri Lanka. Das Migrationsabkommen lege lediglich die bereits bestehende Zusammenarbeit – unter anderem bei der Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden und deren Wiedereingliederung – formell fest. Obwohl die Bundesrätin im

Rahmen ihres Besuchs in Colombo betonte, dass «weitere Fortschritte bei den Menschenrechten nötig» seien, ebnet dieses Abkommen den Weg für einen Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Migration.
Dieses Abkommen sei von Vorteil, da es Rechtssicherheit garantiere und die korrekte, sichere Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden vorsehe. So seien regelmässige Fachtreffen vorgesehen, die eine menschenrechtskonforme Behandlung der Rückkehrenden gewährleisten sollen.

Kooperation und Willkür

Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) ist der Ansicht, dass sich die Menschenrechtslage in Sri Lanka trotz des Regierungswechsels 2015 nicht wesentlich verbessert habe und dass Reform- und Versöhnungsprozesse noch nicht weit fortgeschritten seien. So sei das Antiterrorismusgesetz (Prevention of Terrorism Act, PTA), das willkürliche Festnahmen legitimiert, trotz gegenteiliger Versprechungen nach wie vor in Kraft. Auch seien Folterfälle im Rahmen polizeilicher Befragungen bekannt. Unter diesen Voraussetzungen fordert die GfbV, auf Zwangsausschaffungen zu verzichten.
In einem aktuellen Bericht weist die GfbV zudem auf die Militarisierung der nördlichen Jaffna-Halbinsel hin. Die lokale Bevölkerung werde überwacht und eingeschüchtert. Ausserdem besetze das Militär grosse Landesstriche und entziehe vielen Bauern- und Fischerfamilien dadurch den Zugang zu Land und Meer und damit zu wesentlichen Einnahmequellen. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bestätigt diese Einschätzungen in einer jüngst veröffentlichten Recherche: Im Norden und Osten des Landes herrsche eine «Kultur der Überwachung», es gebe Drangsalierungen sowie Festnahmen im Namen des PTA. Auch rückkehrende Personen sind nicht davor gefeit, in Untersuchungshaft genommen, gefoltert oder gar Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden.
In einem Interview mit dem «Bund» erklärte SEM-Chef Mario Gattiker im letzten Jahr noch: «Sie können kein Rücknahmeabkommen mit einem Land schliessen, wenn Sie nicht wissen, was mit den Leuten nach der Rückkehr in die Heimat passiert». Ob diese Frage nun trotz Unterzeichnung des neuen Migrationsabkommens geklärt ist, wird sich zeigen. Auch eine erneute Annäherung der Schweiz an Eritrea, die nun mit Unterstützung im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit beginnt, aber den Aufbau einer echten Zusammenarbeit bezweckt, lässt ähnliche Fragen aufkommen.

Zusammenarbeit mit Eritrea
Im November 2016 verkündete der Bundesrat in einem Bericht, er wolle die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Entwicklungsprogramme in Eritrea prüfen. In einer ersten Phase sollen mit einem begrenzten Budget von zwei Millionen Franken pro Jahr Pilotprojekte im Bereich Schaffung von Arbeitsplätzen und Berufsbildung lanciert werden, um die Zukunftsperspektiven der Jugendlichen im Land zu verbessern. Der Bericht wurde im Auftrag des Nationalrats verfasst. Das Postulat von Gerhard Pfister (CVP) verlangte einen umfassenden Bericht zur Lage in Eritrea sowie eine Strategie für die Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen zum Land am Horn von Afrika. Als Ziel wurde die Rückführung abgewiesener Asylsuchender formuliert. Ob die erneute Zusammenarbeit mit Eritrea der erste Schritt zur Erfüllung dieses Antrags ist, bleibt abzuwarten.

Bericht GfbV «Schatten des Militärs»: www.gfbv.ch >Kampagnen und Projekte

Schnellrecherche SFH: Nordprovinz: Militärpräsenz, Überwachung, Folter, Situation von Frauen und von Angehörigen von Verschwundenen: www.flüchtlingshilfe.ch > Herkunftsländer > Asien – Pazifik > Sri Lanka > Schnellrecherchen

Zurück nach Afghanistan

Internationale Organisationen sind sich einig: Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich seit 2014 massiv verschlechtert. Trotzdem unterzeichnete die Europäische Union einen Vertrag mit Afghanistan. Darin erklärt sich die afghanische Regierung bereit, bei der Rückführung von bis zu 80'000 Afghaninnen und Afghanen aus der EU behilflich zu sein.

In Afghanistan herrschen bürgerkriegsähnliche Zustände, die zu eskalieren drohen. Gemäss einer Schätzung der Vereinten Nationen sind im Jahr 2016 rund 1.5 Millionen Afghanen Flüchtlinge im eigenen Land. Das kommt einer Verdreifachung innerhalb von fünf Jahren gleich. Die Zahlen ziviler Opfer von Anschlägen und Gefechten haben zudem neue Höchstrekorde erreicht. Trotzdem haben sich die afghanischen Behörden im Oktober 2016 auf einen Deal mit der Europäischen Union (EU) eingelassen.
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurde ein Abschiebedeal unter dem Titel «Gemeinsamer Weg nach vorne» ausgehandelt. Bis zu 80‘000 Afghaninnen und Afghanen sollen über Linien- und Charterflüge direkt nach Afghanistan gebracht werden. Die einzige Beschränkung betrifft die Anzahl der Personen pro Flug, die auf maximal 50 festgelegt wurde. Die EU will dabei die Kosten für Rücktransport und Reintegration übernehmen, während Afghanistan seinerseits verspricht, Visa ohne Verzögerung auszustellen und bei der Organisation der Rückführungen behilflich zu sein. Es ist gar ein eigener Ankunftsterminal für Rückkehrende Afghanische Staatsangehörige aus der EU geplant. Dass sich Afghanistan auf dieses Abkommen eingelassen hat, dürfte primär finanzielle Gründe haben. Tatsächlich war Anfang Oktober an der internationalen Geberkonferenz von einem 200 Millionen Euro schweren Entwicklungsprogramm die Rede, zu dem die EU eingewilligt hat.

Sicherheitslage dramatisch verschlechtert

Zusammenhänge zwischen dem millionenschweren Entwicklungspaket und dem Abschiebedeal wurden offiziell nicht bestätigt. Sicher ist aber, dass sich die Situation für Afghanin-

nen und Afghanen mit diesem Deal noch zusätzlich verschärft. Denn auch die Nachbarländer Pakistan und Iran können nicht als sichere Aufnahmeländer gelten. Im Iran werden Afghanen als ausländische Söldner für den Syrienkrieg eingesetzt. Und beide Länder deportieren derzeit Tausende von Afghaninnen und Afghanen in ihr Heimatland zurück. Wenn nun auch Europa keinen Schutz mehr bietet, sind afghanische Staatsangehörige mehr denn je gefährdet.
In der Horizonte-Weiterbildung «Asylsuchende aus Afghanistan» vom 19. Oktober 2016 bestätigte dies der Afghanistan-Experte Nick Miszak. Der Afghanistan-Kenner ist seit 2015

> **Die EU will die Kosten für Rücktransport und Reintegration übernehmen.**

aus Sicherheitsgründen nicht mehr ins Land am Hindukusch zurückgekehrt. Er führte aus, dass sich die Situation in Afghanistan seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte deutlich verschlechtert habe. Das National Unity Government erweise sich als unwirksame Regierung, in der es hauptsächlich um den Streit um Ministerienplätze gehe. Unter dieser Regierung komme es zu einem heftigen Konjunkturabschwung, Friedensbemühungen mit den Taliban versanden und korrupte Regierungsvertreter könnten ohne weiteres schalten und walten. Die Taliban, die sich demgegenüber als funktionierender Staat verstehen und Ordnung konsequent garantieren, haben Erfolg bei der Bevölkerung und sind weiterhin auf dem Vormarsch. Keine guten Aussichten für Afghanistan also.
Immerhin erklärte Nina Oberbühler, Vertreterin des Staatssekretariats für Migration (SEM) und ebenfalls Referentin am erwähnten Horizonte-Kurs, dass das SEM zurzeit nicht beabsichtige, seine Asyl- und Wegweisungspraxis zu verschärfen und ihres Wissens auch keine Abkommen geplant seien.

Afghanistan-Update SFH: www.fluechlingshilfe.ch > Herkunftsländer > Aktuelle Länderberichte

Rechtsprechung

Dublin III: Zuständigkeitsermittlung anfechtbar

Schutzsuchende haben einen Anspruch auf fehlerfreie Bestimmung des für ihr Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaates. Zu diesem Schluss kommt der Europäische Gerichtshof in zwei Entscheiden. Diese Auslegung der Dublin-III-Verordnung bedeutet eine Verbesserung des Rechtsschutzes für Betroffene.

Ersucht eine Person aus einem Drittstaat oder eine Person ohne Staatsbürgerschaft um internationalen Schutz, bestimmt die Dublin-Verordnung, welcher EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Grundsätzlich gilt, dass jenes Land zuständig ist, welches von der schutzsuchenden Person zuerst betreten wurde. Diese Regelung provoziert nach wie vor viel Kritik. Nicht zuletzt, weil insbesondere die östlichen EU-Staaten (z.B. Ungarn, Polen) oder andere überforderte EU-Staaten (Griechenland und Italien) nicht alle Menschenrechtsstandards erfüllen.

Möglichkeit auf Rechtsbefehl

Aus eben diesem Grund wird in vielen Fällen versucht, die Abschiebung in ein anderes Dublin-Land zu verhindern. In dieser Hinsicht wurden die Rechte der Betroffenen nun vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestärkt. Diese haben das Recht, sich gegen Fehler bei der Ermittlung des zuständigen Staates zu wehren. Im Fall Ghezelbash gegen die Niederlande und im Fall Karim gegen Schweden bestätigte das Gericht, dass die Zuständigkeitskriterien falsch bestimmt worden sind und entschied, dass die Schutzsuchenden sich gegen den Überstellungsentscheid wehren können. Sie müssten sich gemäss EuGH auf wirksame Verfahrensgarantien verlassen können. In den erwähnten Fällen wurde von den nationalen Behörden ignoriert, dass sich die Betroffenen vor der Einreise noch ausserhalb des Dublin-Gebiets aufgehalten haben. Sie sind nicht direkt aus einem anderen Dublin-Mitgliedstaat, in dem sie registriert wurden, in die Niederlande, beziehungsweise nach Schweden eingereist. Somit können sie auch nicht in ein anderes Dublin-Land zurückgeschafft werden.

Verbesserung des Rechtsschutzes

Dieser Entscheid des EuGH überrascht insofern, als dass noch im Jahr 2013, unter der Dublin-II-Verordnung, der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied, dass betroffene Personen nur dann auf Rechtsmittel zurückgreifen können, wenn sie «systemische Mängel» im Asylsystem des Mitgliedstaates geltend machen können, in das sie zurückgeschafft werden sollten. Es galt die Auffassung, dass allfällige Fehler bei der Zuständigkeitsermittlung nur von den Mitgliedstaaten untereinander zu regeln seien. Seit Januar 2014 wird nun die neue Dublin-III-

Verordnung angewendet. Offenbar bringt diese Möglichkeiten eine Verbesserung des Rechtsschutzes für Asylsuchende, wie die Fälle Ghezelbash und Karim zeigen.

Dublin-III-Verordnung: www.sem.admin.ch > Internationales > Internationale Zusammenarbeit > Europäische Migrationspolitik > Schengen/Dublin > Dublin

EuGH-Urteil Ghezelbasch, C-63/15 vom 7. Juni 2016: www.curia.europa.eu

International

Rückkehr der UNO in die Migrationspolitik?

Am UNO-Migrationsgipfel in New York haben die 193 Mitgliedstaaten ihren politischen Willen bekräftigt, Flüchtlinge und Migrierende besser zu schützen, ihre Rechte zu wahren und die Verantwortung dafür gemeinsam zu tragen. Die in der «New Yorker Erklärung» festgehaltenen Verpflichtungen sind allerdings rechtlich nicht bindend.

Mit dem Migrationsgipfel der UNO, der Mitte September in New York stattfand, versucht die UNO in der internationalen Migrationspolitik wieder eine zentralere Rolle einzunehmen. Die einstimmig verabschiedete Absichtserklärung enthält einen Katalog von Verpflichtungen, welche die Grundlage für zwei globale, rechtlich bindende Abkommen bilden sollen. Dazu gehören der Schutz der Menschenrechte aller Geflüchteten, Sicherstellung des Zugang zu Bildung, Vorbeugung und Reaktion auf sexuelle und geschlechterspezifische Gewalt, Unterstützung der Länder, die besonders viele Geflüchtete aufnehmen sowie die Stärkung legaler Einreisemöglichkeiten. Die beiden für 2018 geplanten Verträge sollen einerseits die Zuständigkeit der Staaten und Schutz der Flüchtlinge regeln, und andererseits die Grundsätze einer sicheren, geordneten und globalen Migration festlegen.

> **Die Mitgliedstaaten würden die Konferenz sabotieren und ihre Eigeninteressen in den Vordergrund stellen, so kommentierten verschiedene NGO.**

Kritik vonseiten NGO

Noch bevor der Migrationsgipfel überhaupt stattgefunden hatte, äusserten Amnesty International (AI) und andere NGO Kritik an der Konferenz. Die Mitgliedstaaten würden die Konferenz sabotieren und ihre Eigeninteressen in den Vordergrund stellen, so die Menschenrechtsorganisationen. Die New Yorker Erklärung sei so lange verdünnt worden, bis keine verbindlichen Verpflichtungen mehr darin zu finden gewesen seien. Namentlich die EU, Russland und China würden sich gegen verpflichtende und konkrete Schritte stellen und es brauche Staaten, insbesondere im industrialisierten Westen, die Verantwortung übernehmen und Flüchtlinge aufnehmen. Das UNHCR indes gab sich nicht so pessimistisch und betonte, dass die New Yorker Erklärung ein wichtiger Meilenstein sei und die erklärte Solidarität der 193 Mitgliedstaaten ein Anfang, um die Herausforderungen der momentanen Situation besser meistern zu können. Nicht zuletzt werde die internationale Gemeinschaft in die Pflicht genommen, so dass nicht nur diejenigen Länder, die am meisten Flüchtlinge aufnehmen, die Verantwortung zu tragen haben.
Die Aussicht auf bindende Verträge im 2018 ist angesichts der Dringlichkeit der momentanen humanitären Krise eine eher träge Reaktion, dennoch ist die erneute Präsenz der UNO in der internationalen Migrationspolitik zu begrüssen und es ist zu hoffen, dass sie eine tragendere Rolle übernehmen wird.

www.fluechtlingshilfe.ch > Fakten statt Mythen > Der UNO-Migrationsgipfel: Augenwischerei oder eine neue Ära der internationalen Migrationspolitik?

www.unhcr.org > News and Stories > Briefing Notes > UN Summit on Addressing Large Movements of Refugees and Migrants

Kurzinfos

Stadt Bern

Partizipationsreglement

Per 1. November 2016 ist das Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern (Partizipationsreglement der Stadt Bern) in Kraft gesetzt worden. Das Partizipationsreglement sieht vor, dass ausländische Personen eine sogenannte Partizipationsmotion einreichen können. Diese muss von mindestens 200 ausländischen Personen unterschrieben sein und einen Gegenstand betreffen, der motionsfähig ist. Partizipationsmotionen werden dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und dem Gemeinderat zur Beantwortung überwiesen. Das Partizipationsreglement war im Juni 2015 von den Stimmberechtigten der Stadt Bern angenommen worden. Die anschliessend gegen das Reglement erhobene Beschwerde wurde mit Entscheid vom 7. April 2016 durch das Regierungsstatthalteramt rechtskräftig abgewiesen.

www.bern.ch > Mediencenter > Medienmitteilungen

Kanton Bern

Neue Bundesasylzentren

Ab Anfang Dezember 2016 eröffnet der Bund in Boltigen im Simmental ein temporäres Asylzentrum. In der Truppenunterkunft in Boltigen können 120 Schutzsuchende untergebracht werden. Das Zentrum wird für maximal drei Jahre in Betrieb bleiben und wird von der ORS Service AG betreut. Diese möchte mit Unterstützung der Gemeinde Boltigen gemeinnützige Beschäftigungsprogramme für die Asylsuchenden organisieren.
Zudem plant der Bund bei einem allfälligen, raschen Anstieg von Asylgesuchen auf dem Waffenplatz in Thun bis zu 1'200 Personen unterzubringen. Die Panzerhallen auf dem Thuner Waffenplatz waren bereits von Dezember 2015 bis Mai 2016 als temporäres Bundesasylzentrum genutzt worden.

www.sem.admin.ch > Aktuell > News

Neue Studien

Lives on Hold

Eine Studie des Stanford-Zurich Immigration Policy Lab beweist zum ersten Mal nach quantitativen Kriterien, dass die Dauer der Wartezeit auf den Asylentscheid einen negativen Einfluss auf die Arbeitsintegration von Flüchtlingen hat. Für die Schweiz errechneten die Autorinnen und Autoren der Studie minus 23% im Arbeitsmarkt integrierte Flüchtlinge bei einer Wartezeit von zusätzlichen 365 Tagen. Oder aus finanzieller Perspektive: 10% weniger Wartezeit bedeutet 5.6 Millionen Dollar Einsparungen für die Schweiz – jedes Jahr. Zu diesem Ergebnis kamen die Forscherinnen und Forscher, nachdem sie die Daten von Flüchtlingen im Migrationsinformationssystem des Staatssekretariats für Migration (SEM) analysiert hatten. Darin ist neben der Dauer des Verfahrens auch die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden festgehalten.

Graphische Zusammenfassung: www.snf.ch > Newsroom > Kürzere Asylverfahren reduzieren Arbeitslosigkeit

Entwurzelte Kinder

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) hat einen Bericht mit dem Titel «Entwurzelt» veröffentlicht. Die Zahlen, die im Bericht genannt werden, lassen aufhorchen: 50 Millionen Kinder sind weltweit aufgrund von Flucht und Migration entwurzelt. 28 Millionen davon sind auf der Flucht vor Kriegen und Konflikten. 17 Millionen suchen in ihrem eigenen Land Schutz, 11 Millionen im Ausland. Gemäss UNICEF ist mittlerweile jeder zweite Flüchtling weltweit unter 18 Jahre alt. Die Zahl der Kinderflüchtlinge ist somit in den vergangenen fünf Jahren um 77 Prozent gestiegen. Und während immer noch viele Kinder mit ihren Eltern unterwegs sind, steigt auch die Zahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kontinuierlich an. Im Jahr 2015 stellten dreimal so viele Minderjährige ein Asylgesuch wie im 2014.

www.unicef.ch > Aktuell > Medienmitteilungen > 07.09.2016 Fast 50 Millionen Kinder sind entwurzelt

Kinder in Haft

Terre des hommes hat einen Bericht zum Thema «Illegale Inhaftierung von Migrantenkindern in der Schweiz» lanciert. Die Organisation prangert an, dass in der Schweiz immer noch Kinder im Alter zwischen 15 und 18 Jahren aus ausländerrechtlichen Gründen in Gewahrsam genommen werden. Dies obwohl die Schweiz damit ihre Pflichten im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention verletzt. Die Studie weist auf einen besorgniserregenden Mangel an Informationen und Transparenz hin.
Dieser gelte nicht nur für die breite Öffentlichkeit, sondern auch für die zentralen Behörden in Bern, wenn es um die Einzelheiten der Inhaftierung von Kindern in den Kantonen gehe. Es

bestehe insbesondere ein Mangel an Informationen über die unterschiedlichen Praktiken der Kantone in Bezug auf die Administrativhaft, die Haftbedingungen und die Einrichtungen, in denen Kinder inhaftiert werden.

www.tdh.ch > Aktuelles > Mediathek > Publikationen > Illegale Inhaftierung von Migrantenkindern in der Schweiz: Ein Lagebericht

Online

Internetportal «Asyl»

Der Kanton Bern ist neu mit dem Portal «Asyl» online. Es richtet sich in erster Linie an die Gemeinden im Kanton Bern, die sich über Zuständigkeiten, Strukturen und Prozesse im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern informieren möchten. Ziel ist, den Gemeinden einen zentralen Zugang zu asyl- und flüchtlingsrelevanten Informationen und Dokumenten zu geben. Auf dem Internetportal «Asyl» sind kurze Einführungstexte zu verschiedenen Themen, Merkblätter und Grafiken zu finden. Die Links führen zu Webseiten des Bundes, verschiedener Direktionen und Ämter des Kantons Bern und von Organisationen, die im Asyl- und Flüchtlingsbereich Aufgaben übernehmen. Dort finden Sie die Einzelheiten zu den Themen, die auf dem Portal abgebildet sind.

www.asyl.sites.be.ch

Basiswissen Asylrecht

Die Plattform humanrights.ch hat ein Dossier zum Thema «Basiswissen Asylrecht» zusammengestellt. Das Ziel besteht darin, einige Grundbegriffe des schweizerischen Asylrechts unter einem menschenrechtlichen Blickwinkel kurz und verständlich zu erläutern. Das Dossier richtet sich vor allem an juristische Laien. Gerade für Freiwillige scheint dieses Instrument somit sehr sinnvoll. Im Stil eines Wickis sind die Einträge untereinander verlinkt. Auch werden weiterführende Informationen geboten. Beispiele für erläuterte Themen sind: «Der Flüchtlingsbegriff nach der Genfer Flüchtlingskonvention», «Dublin-Verfahren» oder «Geschlechtsspezifische Fluchtgründe».

www.humanrights.ch > Themendossiers > Basiswissen «Asylrecht Schweiz»

Neue Angebote

Gratis Konzerteintritte

bee-flat im PROGR bietet auch diesen Herbst/Winter an allen Konzerten Gratiseintritte für Geflüchtete an. Die Konzerte finden jeweils samstags und mittwochs in der Turnhalle im PROGR (Speichergasse 4) statt. Der Verein bee-flat reagiert mit diesem Angebot auf die fortwährende Flüchtlingsdebatte in der Schweiz und ganz Europa und möchte damit ein Zeichen der Solidarität und Menschlichkeit setzen. Es soll ein Beitrag zur sozialen Integration und der kulturellen Teilhabe von Asylsuchenden und Geflüchteten geleistet werden. Geflüchtete, die Konzerte im PROGR besuchen möchten, brauchen sich nicht zwingend anzumelden, sondern können sich einfach an der Abendkasse melden. Dort erhalten sie nebst dem Gratiseintritt auch ein Getränkegutschein.

www.bee-flat.ch

Hochschule der Künste

Die Hochschule der Künste Bern (HKB) möchte professionelle Künstlerinnen und Künstler, die fliehen mussten, in ihrer Berufsausübung hier in der Schweiz unterstützen und mit hiesigen Kunstschaffenden in Kontakt bringen. Die HKB bietet aus diesem Grund den kostenlosen Besuch ihrer Veranstaltungen an, die Zusendung von News aus dem HKB- und Kunstbereich sowie den Austausch mit Kunstschaffenden und HKB-Studierenden. Die Vernetzung von Künstlerinnen und Künstlern auf der Flucht mit Kunstschaffenden in der Schweiz soll dazu anregen, voneinander zu lernen und zu profitieren. Das Bemühen der HKB zielt auf einen fruchtbaren Austausch ab.

International Office HKB, international@hkb.bfh.ch, 031 848 49 23

Sprach-Tandem

Neu wird das Angebot «RedZeit – Sprachtandem» auch in der Region Emmental-Mittelland Oberaargau angeboten. Das Projekt bringt Neuzugezogene und Einheimische zusammen und ermöglicht einen sprachlichen oder anderweitigen Austausch auf Augenhöhe. Gemäss einer verbindlichen Vereinbarung wird dabei weitgehend selbständig verfahren. Bei Bedarf ist allerdings auch Unterstützung von der Projektleitung möglich.

www.isabern.ch > sprachtandem-redzeit
hadorn@isabern.ch, Tel. 031 310 23 52

Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11
Fax 031 385 18 17

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch